



Ja zur Kammerwahl!



Foto: © Andrey Popov – stock.adobe.com

Die Landesärztekammer ist Ausdruck einer starken ärztlichen Selbstverwaltung

Sie vertritt die Interessen der Ärzteschaft, beteiligt sich an zentralen Fragen der Gesundheitspolitik bis hin zu grundsätzlichen Angelegenheiten wie „Patientensicherheit“: Die Landesärztekammer Hessen (LÄKH) ist die berufliche Vertretung aller 39.466 Ärztinnen und Ärzte in Hessen (Stand 11/2022), egal ob selbstständig, angestellt oder im Beamtenverhältnis tätig. Das unterscheidet sie von der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, der ausschließlich die Vertragsärzte sowie Vertragspsychotherapeuten angehören und die für die vertragsärztliche Versorgung der Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherungen zuständig ist. Sitz der Landesärztekammer ist Frankfurt am Main; regional erledigen sechs

Bezirksärztekammern (Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Marburg, Kassel und Wiesbaden) Arbeiten aus den Bereichen Mitgliederverwaltung und Ausbildungswesen zur/zum Medizinischen Fachangestellten. Darüber hinaus bieten sie Beratung, Information, Schlichtung und Fortbildung auf Bezirksebene. Zuständiges Aufsichtsministerium der LÄKH in rechtlicher Hinsicht ist das Hessische Ministerium für Soziales und Integration. Das im Hessischen Heilberufsgesetz geregelte Aufgabenspektrum der Kammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist vielseitig: Einerseits überträgt der Staat ihr die Pflicht, auch im Sinne des Gemeinwohls für Ordnung im Beruf zu sorgen. Andererseits hat sie das Recht und die Pflicht, Politik und Staats-

verwaltung in Fragen der Gesundheitspolitik fachlich zu beraten und – vor allem – die Belange der Ärzteschaft gegenüber Staat und Gesellschaft wahrzunehmen. Darin liegt die große Chance, die beruflichen Rahmenbedingungen von Ärztinnen und Ärzten mitzugestalten. Auch die Organisation der beruflichen Fortbildung und Weiterbildung, die Qualitätssicherung und die Beratung ihrer Mitglieder, beispielsweise in Rechtsfragen, zählen zu ihren Aufgaben. Gesetzlich ist die LÄKH zugleich dazu verpflichtet, die Erfüllung der Berufspflichten der Mitglieder zu überwachen. Diese Aufsichtsfunktion dient dem Wohl der Patienten und sichert die Qualität ärztlicher Berufsausübung. (red)

Kammerwahl 2023

Wahl der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen

17. Wahlperiode 2023–2028

I. Beschluss des Präsidiums:

Gemäß § 15 Abs. 1 Hessisches Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVBl. S. 79) i.V.m. § 3 der Satzung zur Wahl der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen vom 26. März 2022 (HÄBL 7/8/2022, S. 478–481) hat das Präsidium der Landesärztekammer Hessen in seiner Sitzung am 5. Oktober 2022 die Frist für die Wahl der Delegiertenversammlung

von **Dienstag, 23. Mai 2023**
bis einschließlich
Mittwoch, 14. Juni 2023,
18:00 Uhr,

festgesetzt.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Wahlsatzung hat das Präsidium folgende Personen zu Mitgliedern des Wahlausschusses:

1. Herrn Günter Wiegand,
Präsident des VG Wiesbaden,
2. Herrn Harald Wack,
Präsident des VG Gießen,
3. Frau Dr. med. Christine Linkert,
Waldems,
4. Herrn Prof. Dr. med. habil.
Andreas Goldschmidt, Offenbach,
5. Frau Dr. med. Maria Haas-Weber,
Hanau,

und folgende Personen zu Ersatzmitgliedern des Wahlausschusses:

1. Herrn Dr. med. Thomas Schneider, Mainz,

2. Frau Dr. med. Susanne Springborn,
Wiesbaden,
berufen.

Zur Wahlleitung ist gemäß § 4 Abs. 2 der Wahlsatzung Herr Günter Wiegand, Präsident des VG Wiesbaden, zur stellvertretenden Wahlleitung Herr Harald Wack, Präsident des VG Gießen, berufen worden.

Frankfurt am Main, 5. Oktober 2022



Dr. med. Edgar Pinkowski
Präsident
der Landesärztekammer Hessen

II. Bekanntgaben der Wahlleitung

1. Die Wahl wird gemäß § 1 Abs. 3 der Wahlsatzung als Briefwahl durchgeführt.

2. Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 Wahlberechtigten unterschrieben sein, im Übrigen den Anforderungen der §§ 5 und 8 der Wahlsatzung entsprechen.

Die Wahlvorschläge können unter Beachtung der genannten Anforderungen

ab **Montag, 9. Januar 2023**
bis spätestens **Donnerstag,**
14. März 2023, 24:00 Uhr,

bei der Wahlleitung c/o
Landesärztekammer Hessen,
Hanauer Landstr. 152,
60314 Frankfurt am Main,
Telefon: 069-97672-113/-163
Fax: 069-97672-169

eingereicht werden. Wahlvorschläge, die vor dem 9. Januar 2023 eingereicht werden, gelten als innerhalb der Wahlfrist eingegangen (§ 8 Abs. 4 S. 4 der Wahlsatzung).

3. Muster für die Einreichung der Wahlvorschläge nebst Bewerbenden- und Unterstützenerklärungen finden Sie ab dem **21. November 2022** auf der Internetseite der Landesärztekammer Hessen unter der Rubrik „Kammerwahl 2023“. Sie können

ab diesem Zeitpunkt zudem unter: Landesärztekammer Hessen – Wahlbüro – Hanauer Landstr. 152, 60314 Frankfurt am Main oder unter E-Mail: **kammerwahl2023@laekh.de** angefordert werden.

Frankfurt am Main, 21. Oktober 2022
Landesärztekammer Hessen



Günter Wiegand
Wahlleitung

Anlagen zur Wahlbekanntmachung

A. Auszug aus dem Hessischen Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVBl. S. 79)

§ 14

- (1) Die Delegiertenversammlung wird von den Kammerangehörigen auf die Dauer von fünf Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Land bildet einen Wahlkreis. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist,
 1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 2. eine berufsangehörige Person im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch dann, wenn der Aufgabenkreis der Betreuungsperson die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 3. wem nach § 50 Abs. 1 Nr. 3 das Wahlrecht zeitweilig entzogen worden ist,
 4. wer das Wahlrecht aufgrund des § 50 Abs. 2 nicht besitzt.
- (3) Das Wahlrecht ruht für Kammerangehörige, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.
- (4) Nicht wählbar zur Delegiertenversammlung sind wahlberechtigte Kammerangehörige, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.
- (5) Die Kammern dürfen zum Zwecke der Wahlinformation auf Anforderung der jeweiligen Vertrauensperson für den

Wahlvorschlag ein Verzeichnis der Kammerangehörigen aushändigen, das deren Namen, Vornamen und die Privatanschrift enthält. Die Kammerangehörigen können der Datenweitergabe widersprechen. Sie sind auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. Die Vertrauenspersonen haben die ihnen übersandten Verzeichnisse unverzüglich nach Beendigung der Wahl unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu vernichten.

B. Auszug aus der Satzung zur Wahl der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen vom 26. März 2022 (HÄBL 7/8/2022, S. 478–481)

§ 5 Unterstützung von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von mindestens dreißig wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein müssen (Unterstützende).
- (2) Jedes wahlberechtigte Mitglied darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlvorschläge müssen den Familiennamen, den Vornamen und die Anschrift der bewerbenden Personen enthalten und müssen spätestens sieben Tage vor dem Beginn der Wahlfrist eingereicht werden.
- (2) Den Wahlvorschlägen müssen ferner Erklärungen der Bewerber beigefügt sein, dass sie mit der Aufnahme in diesen Wahlvorschlag einverstanden sind. Die Einverständniserklärung kann nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden.
- (3) In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine Stellvertretung namhaft zu machen, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss ermächtigt sind. Fehlt diese Angabe, so gilt die an erster Stelle genannte vorgeschlagene Person als Vertrauensperson, die zweite als Stellvertretung.
- (4) Der Wahlausschuss beschließt den Beginn der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 8 Abs. 1), die

mindestens 130 Tage vor Beginn der Wahlfrist liegen soll. Die Wahlleitung fordert die Kammerangehörigen durch Bekanntgabe der Fristen im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Hessischen Ärzteblatt auf, Wahlvorschläge bei ihr einzureichen (Wahlausschreiben). § 3 Satz 3 gilt entsprechend. Vor der Einreichungsfrist bei der Wahlleitung eingegangene Wahlvorschläge gelten als innerhalb der Wahlfrist eingegangen.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und teilt der Vertrauensperson oder seiner Stellvertretung etwaige Mängel mit, welche bis spätestens fünfzig Tage vor Beginn der Wahlfrist abgestellt sein müssen.

§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung gibt die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge bis spätestens dreißig Tage vor Beginn der Wahlfrist im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Hessischen Ärzteblatt bekannt. § 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge nummeriert, die sich nach der Zahl der Stimmen ergibt, die sie bei der letzten Wahl erreicht haben; die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge an, die sich aus dem von der Wahlleitung zu ziehenden Losverfahren ergibt. Die Auslosung der Nummern dieser Wahlvorschläge ist öffentlich. Die Kandidatinnen und Kandidaten der Wahlvorschläge sind mit fortlaufender Nummer, Titel, Name, Vorname und Wohnort anzugeben.

§ 11 Stimmzettel

Die Wahlleitung stellt die Stimmzettel her und nimmt die zugelassenen Wahlvorschläge in der sich aus § 10 Abs. 2 ergebenden Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern in den Stimmzettel auf. Sie hat dabei die Namen und Anschriften der ersten drei auf der Liste Kandidierenden anzugeben.

C. Abdruck der Muster

Es wird empfohlen, die von der Landesärztekammer Hessen vorgehaltenen und im Anschluss abgedruckten Muster zu verwenden.

Erklärung der bewerbenden Person gem. § 8 Abs. 2 der Wahlsatzung der Landesärztekammer Hessen zur Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung für die 17. Wahlperiode 2023 – 2028

Erklärung der bewerbenden Person

Name und Vorname der bewerbenden Person _____ Wahlvorschlag (ggf. Liste) _____

Meiner Aufstellung als bewerbende Person für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen stimme ich zu _____

Diese Erklärung habe ich für keinen anderen Wahlvorschlag (ggf. Liste) abgegeben und werde sie für die oben genannte Wahl auch zugunsten keines anderen Wahlvorschlages (ggf. Liste) abgeben.

_____ Ort, Datum _____ eigenhändige Unterschrift

Erklärung der unterstützenden Person gem. § 5 Abs. 1 der Wahlsatzung der Landesärztekammer Hessen zur Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung für die 17. Wahlperiode 2023 – 2028

Erklärung der unterstützenden Person

Name _____ Vorname _____ Privatanschrift _____

Ich bin bereit, durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag (ggf. Liste) _____

_____ Wahlvorschlag (ggf. Liste) _____

für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen im Jahr 2023 zu unterstützen

_____ Ort, Datum _____ eigenhändige Unterschrift

Wahlvorschlag gem. § 8 der Wahlsatzung Landesärztekammer Hessen zur Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung für die 17. Wahlperiode 2023-2028

der Liste

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Privatanschrift		
			Straße	PLZ	Ort

D. Bei früheren Kammerwahlen häufig gestellte Fragen

Frage 1: Dürfen Unterstützende gleichzeitig auch Bewerbende desselben Wahlvorschlages (Liste) sein – kann also eine bewerbende Person auf „ihrem“ Wahlvorschlag (Liste) unterschreiben und sich damit selbst unterstützen?

Dies ist möglich. Wichtig ist allerdings, dass die bewerbende Person zunächst die Einverständniserklärung nach § 8 Abs. 2 der Wahlsatzung abzugeben hat **und daneben**, wenn sie den Wahlvorschlag auch noch zusätzlich durch ihre Unterschrift unterstützen mag, ihre Unterschrift auf der Unterstützenderklärung abgeben kann.

Die Unterschrift zu ihrer Einverständniserklärung als bewerbende Person ist **nicht** zugleich auch als Unterstützenderklärung zu interpretieren.

Frage 2: Dürfen Unterstützende auf mehreren Wahlvorschlägen (Listen) unterschreiben?

Dies ist **nicht** zulässig. Unterstützende dürfen gem. § 5 Abs. 2 der Wahlsatzung nur für einen Wahlvorschlag (Liste) unterschreiben.

Frage 3: Welche Erklärungen verwende ich?

Es wird empfohlen, die von der Landesärztekammer Hessen vorgehaltenen Muster zu verwenden.

Frage 4: Wie kann ich den Wahlvorschlag (Liste) bei der Wahlleitung einreichen?

Die Einreichung eines Wahlvorschlages bei der Wahlleitung kann entweder

- durch persönliche Übergabe der Wahlunterlagen im Wahlbüro zu den Öffnungszeiten der Landesärztekammer Hessen
- auf dem Postweg (an das Wahlbüro) oder
- mittels Fax an die Faxnummer des Wahlbüros (bei unverzüglicher Nachreichung des Originals mittels persönlicher Übergabe oder per Post) erfolgen.

Bekanntmachungen zur Kammerwahl

Das Original des Wahlvorschlages (Liste), der Unterstützenden- und der Bewerberdenerklärungen müssen bis spätestens den 14. März 2023, 24:00 Uhr, bei der Wahlleitung vorliegen.

Nicht zulässig ist die Einreichung per E-Mail, Whatsapp oder vergleichbaren Social Media.

Frage 5: Wie werden die eingereichten Wahlvorschläge (Listen) nummeriert?

Gem. § 10 Abs. 2 der Wahlsatzung werden die Wahlvorschläge in der Reihenfolge nummeriert, die sich nach der Zahl der Stimmen ergibt, die sie bei der letzten Wahl erreicht haben; die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge an, die sich aus dem von der Wahlleitung zu ziehenden Losverfahren ergibt. Die Auslosung der Nummern dieser Wahlvorschläge ist öffentlich. Die Kandidatinnen und Kandidaten der Wahlvorschläge sind mit fortlaufender Nummer, Titel, Name, Vorname und Wohnort anzugeben.

Frage 6: Wie unterstützt die Landesärztekammer Hessen Wahlwerbung?

a) Durch Zurverfügungstellung von Adressen der Kammermitglieder:

Das Präsidium gewährt den vom Wahlausschuss zur Wahl zugelassenen Wahlvorschlägen (Listen) kostenfrei insgesamt fünf nach unterschiedlichen Kriterien sortierte Adressabfragen. Vor Zulassung des Wahlvorschlages (Liste) bzw. Einreichung des Wahlvorschlages (Liste) kann nur das kostenpflichtige Adressmittlungsverfahren gewährt werden. Eine Stundung bis zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlages (Liste) ist möglich.

b) Durch Gewährung des Schaltens von Wahlwerbeanzeigen:

Schalten einer zweiseitigen Wahlwerbeanzeige pro vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlag (Liste) im Mai-Heft 2023 des Hessischen Ärzteblattes (kostenfrei).

Einstellen einer ebenfalls zweiseitigen Wahlwerbeanzeige pro vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlag (Liste) kostenfrei auf der Website der LÄKH unter der Rubrik

„Kammerwahl 2023“ www.laekh.de/kammerwahl2023 ab dem 17. April 2023. Die Größe der Wahlwerbung im Internet darf die Größe der im HÄBl.

abzubildenden Wahlwerbung nicht überschreiten.

Frage 7: Kann ich gegen die Versendung der Wahlwerbung an meine Adresse Widerspruch einlegen?

Ja. Sie haben gem. § 14 Abs. 5 Heilberufsgesetz das Recht der Weitergabe Ihrer Daten an die Listen zu widersprechen. Bisher erklärte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit.

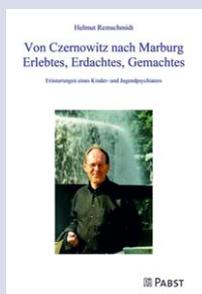
Frage 8: Wie waren die Wahlergebnisse der Kammerwahl 2018?

Hier wird auf die Statistik der Kammerwahl 2018 verwiesen, veröffentlicht auf der Website der Landesärztekammer Hessen unter der Rubrik „Kammerwahl 2023“ www.laekh.de/kammerwahl2023.

Weitere Informationen finden Sie auch über folgenden QR-Code.



Bücher



Helmut Remschmidt: Von Czernowitz nach Marburg Erlebtes, Erdachtes, Gemachtes

Erinnerungen eines Kinder- und Jugendpsychiaters, Lengerich: Pabst Science Publishers 2021, 368 S., Hardcover, 30 €, ISBN 9783958537354, auch als E-Book

Herkunft und Entwicklung, Einflüsse und Prägung schildert Prof. Dr. med. Dr. phil. Dr. h.c. Helmut Remschmidt mit der Beschreibung seiner persönlichen, familiären und beruflichen Geschichte. Parallel und miteinander verwoben wird Einblick in die Persönlichkeitsentwicklung durch Herkunft, Familie, Kindheit und Ausbildung gegeben.

Familie, Freunde, Schulbildung, das Studium der Medizin und Philosophie und die aktive musikalische Bildung prägen ebenso wie die vielen erwähnten Wegbegleiter seine Persönlichkeit, die sich im Buch nüchtern auch kritisch, aber immer den Menschen zuge-

wandt und mit versteckten Humor erkennen lässt. Beglückende und erfolgreiche Neuanfänge von der Kindheit bis zum Lehrstuhlinhaber werden ebenso beschrieben wie dramatische persönliche Erfahrungen.

Dauerhafte private und berufliche Freundschaften, Kolleginnen und Kollegen, Lehrer, Studenten, Ärzte in Weiterbildung und Mitarbeiter spielen eine große Rolle. Das konnte ich selbst während meines Medizinstudiums erfahren, als Prof. Remschmidt noch als Oberarzt in Marburg tätig war.

Der Leser erfährt eindrucksvoll eine kritische Auseinandersetzung mit dem Einfluss politischer und ideologischer Strömungen auf Wissenschaft und hier im Besonderen auf das Fach Kinder- und Jugendpsychiatrie. Der Autor setzt sich kritisch mit der Rolle der Psychiatrie im Nationalsozialismus, die zum Bruch mit der Internationalen Kollegenschaft und Wissenschaft führte, auseinander. Er zeigt aber ebenso die bedeutende Entwicklung der Kinder- und Jugendpsychiatrie nach 1945 bis heute, an der er in überragendem Maße durch den Ausbau Internationaler Zusammenarbeit beteiligt war. Dieses zeitgeschichtliche Dokument ist lesenswert.

Dr. med. Gottfried von Knoblauch zu Hatzbach,
Stadallendorf-Hatzbach